Erweiterung des Gewerbegebietes Böttcherstraße in Waltrop

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Auftraggeber: **Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG**
Zur Pannhütt 21
45731 Waltrop

Erstellt durch:

Ökoplanung münster
Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski
Dipl.-Biologe / Dipl.- Landschaftsökologe Frank Wierzchowski
Kapuzinerstraße 19 48149 Münster
Telefon 0251 3952637 Mobil 0175 1133185
frank.wierzchowski@oekoplanung-muenster.de

Münster, 08. April 2020

Bearbeiter: Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski
Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 6

2. RECHTLICHER RAHMEN 7

3. VORHABENSBESCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE 9

4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 21

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 26

6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS 29

7. LITERATUR 33

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE 34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan der zur Umnutzung als Gewerbeflächen vorgesehenen Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301. 10

Abbildung 2: Nordseite des Flurstücks 300 mit dem dort vorhandenen leer stehenden Wohnhaus und der angrenzenden Böttcherstraße. 11

Abbildung 3: Südansicht des Wohngebäudes an der Böttcherstraße. 12

Abbildung 4: Westgiebel des Wohngebäudes an der Böttcherstraße. 12

Abbildung 5: Stallgebäude und einzelne Gehölze im Bereich des Flurstücks 300 – Blick nach Süden. 13

Abbildung 6: Blick über die Flurstücke 44, 300 und 301 nach Norden. Auf Flurstück 301 wurde vom Vorbesitzer ein Wasserbecken ausgehoben. 13

Abbildung 7: Blick über das Flurstück 301 nach Süden und den dort verlaufenden Schwarzbach mit angrenzenden Gehölzen. 14

Abbildung 8: Gehölzreihe am westlichen Rand von Flurstück 301. 14

Abbildung 9: Betriebshalle der Arbeitsbühnenvermietung Hundrup auf der Ostseite der Flurstücke 301 und 127. 15

Abbildung 10: Leer stehendes Wohngebüde mit angrenzendem Nebengebäude auf Flurstück 293 - Westansicht. 15

Abbildung 11: Ruderalaufwuchs, Nebengebäude und gelagerte Betriebsmaterialien auf Flurstück 293 – Blick nach Osten. 16

Abbildung 12: Flurstück 293 - Südansicht. 16

Abbildung 13: Ruderalaufwuchs und Gehölze auf Flurstück 293. 17

Abbildung 14: Verlauf des Schwarzbaches zwischen den Flurstücken 293 und 301. 17

Abbildung 15: Gehölz- und Gebüschentwicklung entlang des Schwarzbaches – Blick nach Osten. 18

Abbildung 16: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. 21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4310 – Datteln (Quadrant 4) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).. 22

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4310, Quadrant 4 – Datteln) und Erhaltungszustand (atlantische Region).. 24

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Böttcherstraße in Waltrop. Die Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG und die Bedachungen Markus Krohn GmbH & Co. KG planen hier eine Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe und die Ausweisung der Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301 (Flur 28, Gemarkung 5121) als Gewerbeflächen oder als Mischgebiet.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 03.12.2019 durch Die Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG, Zur Pannhütt 21 in 45731Waltrop mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG plant als Auftraggeber eine Erweiterung des Gewerbegebietes Böttcherstraße in Waltrop. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Betriebe Hundrup Arbeitsbühnen und Bedachungen Markus Krohn an der Straße „Zur Pannhütt“ in Waltrop nach Westen. Hierzu ist eine Ausweisung der Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301 (Flur 28, Gemarkung 5121) als Gewerbeflächen oder als Mischgebiet vorgesehen. Entsprechend der Flurstücksauskunft umfassen die fünf Flurstücke eine Fläche von 6.161 m². Eine Übersicht über die einzelnen Flurstücke zeigt Abbildung 1.

Die Bebauung im Plangebiet wird derzeit nicht über einen Bebauungsplan geregelt. Auch für die angrenzenden Flächen auf der Westseite der Straße „Zur Pannhütt“ sowie für die Flächen südlich der „Böttcherstraße“ besteht derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop sieht für die Flurstücke 44 und 300 sowie für den überwiegenden (den nördlichen Teil) der Flurstücke 127 und 301 eine Nutzung als Gewerbliche Bauflächen vor. Flurstück 293 sowie die südlichen Teile der Flurstücke 127 und 301 werden als Grünflächen mit der Nutzung Parkanlage bzw. als Bachlauf dargestellt.

Die zur Planung vorgesehenen Flächen teilen sich in zwei Einheiten. Die Flurstücke 44, 127, 300 und 301 wurden bislang gemeinschaftlich als Wohngrundstück genutzt. Auf Flurstück 300 besteht hier ein um die Jahrhundertwende erbautes Wohnhaus sowie zwei Nebengebäude, die vermutlich als Stall zur Tierhaltung genutzt wurden. Alle drei Gebäude stehen leer und befinden sich insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand. Die angrenzenden, extensiv genutzten Gartenflächen weisen in den Randbereichen einen Bewuchs mit Gehölzen auf. Im zentralen Bereich des Grundstücks befand sich im Winter 2019/2020 ein mit Wasser gefülltes Erdloch, welches vom Vorbesitzer der Fläche angelegt wurde und nach Auskunft des derzeitigen Besitzers noch im Februar 2020 verfüllt werden soll.

Flurstück 293 im südlichen Teil des Vorhabens ist mit einem seit mehreren Jahren leer stehenden Wohngebäude sowie mehreren Nebengebäuden bebaut. Die Gebäude sind teils stark mit Efeu berankt und befinden sich insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand. Die angrenzenden Gartenflächen sind stark verwildert und in den Randbereichen überwiegend durch Gehölzaufwuchs gekennzeichnet. Zwischen den Flurstücken 127 und 301 im Norden und dem Flurstück 293 im Süden verläuft ein stark anthropogen vorbelasteter Seitenarm des Schwarzbaches. Der Bachlauf wird auf beiden Seiten von Gehölzen sowie einem Aufwuchs von Gebüschen und Brombeergestrüpp gesäumt.

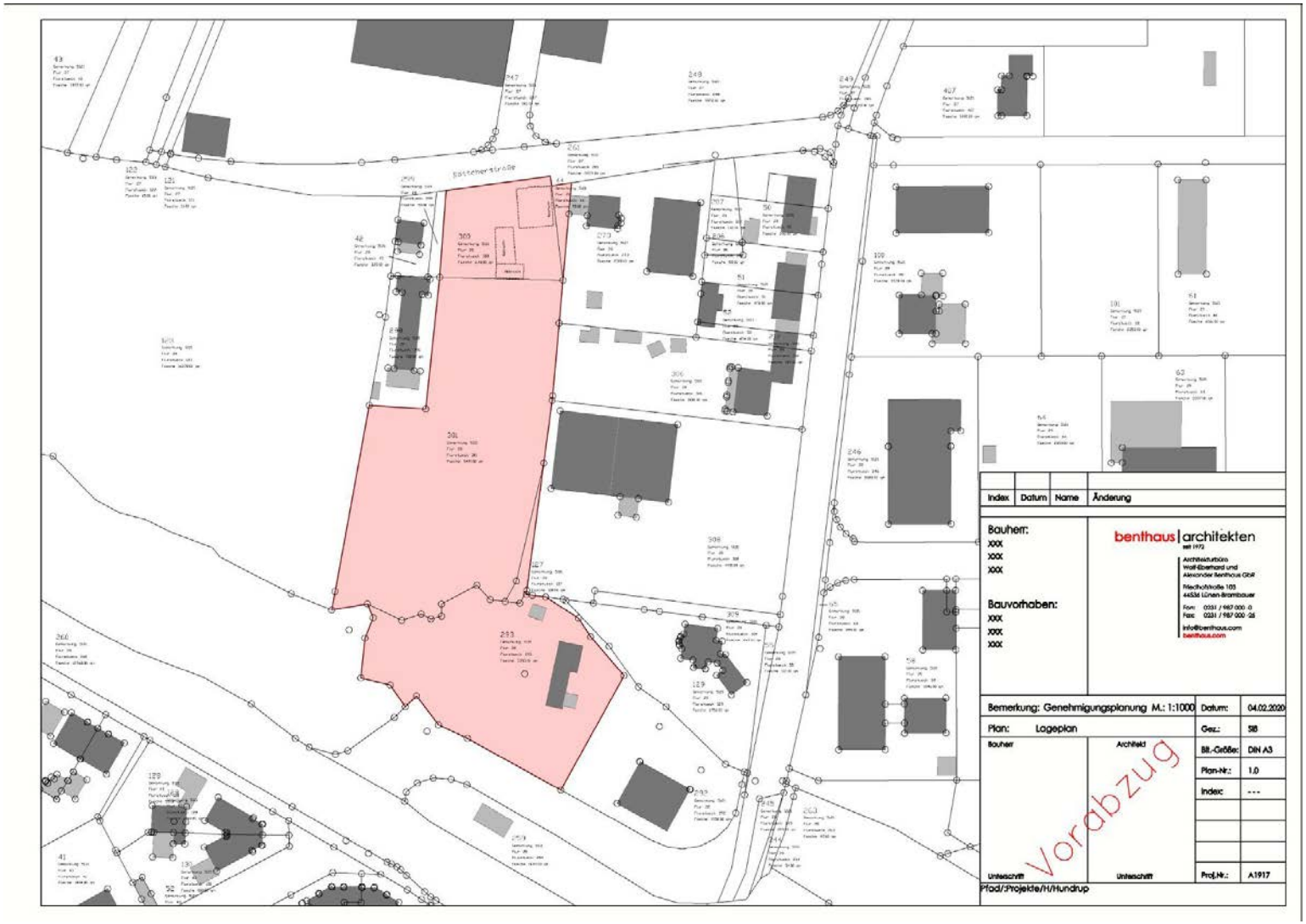

Abbildung 1: Lageplan der zur Umnutzung als Gewerbeflächen vorgesehenen Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301.

Die im Eingriffsbereich sowie direkt außerhalb gelegenen Bäume weisen teilweise eine dichte Berankung mit Efeu auf. Die zukünftig zur Gewerbenutzung vorgesehenen Flächen liegen in einem städtebaulich wenig geordnetem Gebiet mit zahlreichen verschiedenen Nutzungen. Hierzu gehören die Gewerbebetriebe Hundrup Arbeitsbühnen und Bedachungen Markus Krohn, welche planen, ihre derzeitigen Betriebe im Rahmen der Standortsicherung zu erweitern. Ferner besteht eine Nutzung durch Betriebsleiterwohnungen sowie durch weitere Wohngebäude. Westlich der Flurstücke 300 und 301 befindet sich zudem eine Hundezucht. Nach Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Die Abbildungen 2-15 zeigen Teilbereiche des Plangebietes.

Abbildung 2: Nordseite des Flurstücks 300 mit dem dort vorhandenen leer stehenden Wohnhaus und der angrenzenden Böttcherstraße.

Abbildung 3: Südansicht des Wohngebäudes an der Böttcherstraße.

Abbildung 4: Westgiebel des Wohngebäudes an der Böttcherstraße.

Abbildung 5: Stallgebäude und einzelne Gehölze im Bereich des Flurstücks 300 – Blick nach Süden.

Abbildung 6: Blick über die Flurstücke 44, 300 und 301 nach Norden. Auf Flurstück 301 wurde vom Vorbesitzer ein Wasserbecken ausgehoben.

Abbildung 7: Blick über Flurstück 301 nach Süden und den dort verlaufenden Schwarzbach mit angrenzenden Gehölzen.

Abbildung 8: Gehölzreihe am westlichen Rand des Flurstücks 301.

Abbildung 9: Betriebshalle der Arbeitsbühnenvermietung Hundrup auf der Ostseite der Flurstücke 301 und 127.

Abbildung 10: Leer stehendes Wohngebüde mit angrenzendem Nebengebäude auf Flurstück 293 - Westansicht.

Abbildung 11: Ruderalaufwuchs, Nebengebäude und gelagerte Betriebsmaterialien auf Flurstück 293 – Blick nach Osten.

Abbildung 12: Flurstück 293 - Südansicht.

Abbildung 13: Ruderalaufwuchs und Gehölze auf Flurstück 293.

Abbildung 14: Verlauf des Schwarzbaches zwischen den Flurstücken 293 und 301.

Abbildung 15: Gehölz- und Gebüschentwicklung entlang des Schwarzbaches – Blick nach Osten.

Im Rahmen der geplanten Umnutzung der im Plangebiet vorhandenen Flächen in Gewerbeflächen werden die derzeit vorhandenen Biotopstrukturen zu großen Teilen entfallen. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wird im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung eine vollständige Überplanung der Flächen angenommen. Im Rahmen der Baufeldräumung ist von der vollständigen Entfernung der vorhandenen Gehölze sowie der aufstehenden Gebäude auszugehen. Auch wenn im Rahmen der weiteren Planung vermutlich ein Grünstreifen entlang des Schwarzbaches erhalten bleiben wird, geht die vorliegende ASP zunächst von einer vollständigen Überbauung aus.

Ein Bebauungsplanentwurf zur künftigen Entwicklung liegt derzeit nicht vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung prüft, ob die geplante Umnutzung der benannten Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 6.161 m² in ein zukünftiges Gewerbe- oder Mischgebiet auf Ebene der Bauleitplanung zu Verstößen nach § 44 BNatSchG führen kann. Zudem wird überprüft, ob das geplante Vorhaben auf Ebene der Baufeldräumung (Abbruch von Gebäuden, Rodung von Gehölzen) zu Verstößen nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Entfernung und Rodung von Gehölzen zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 16.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

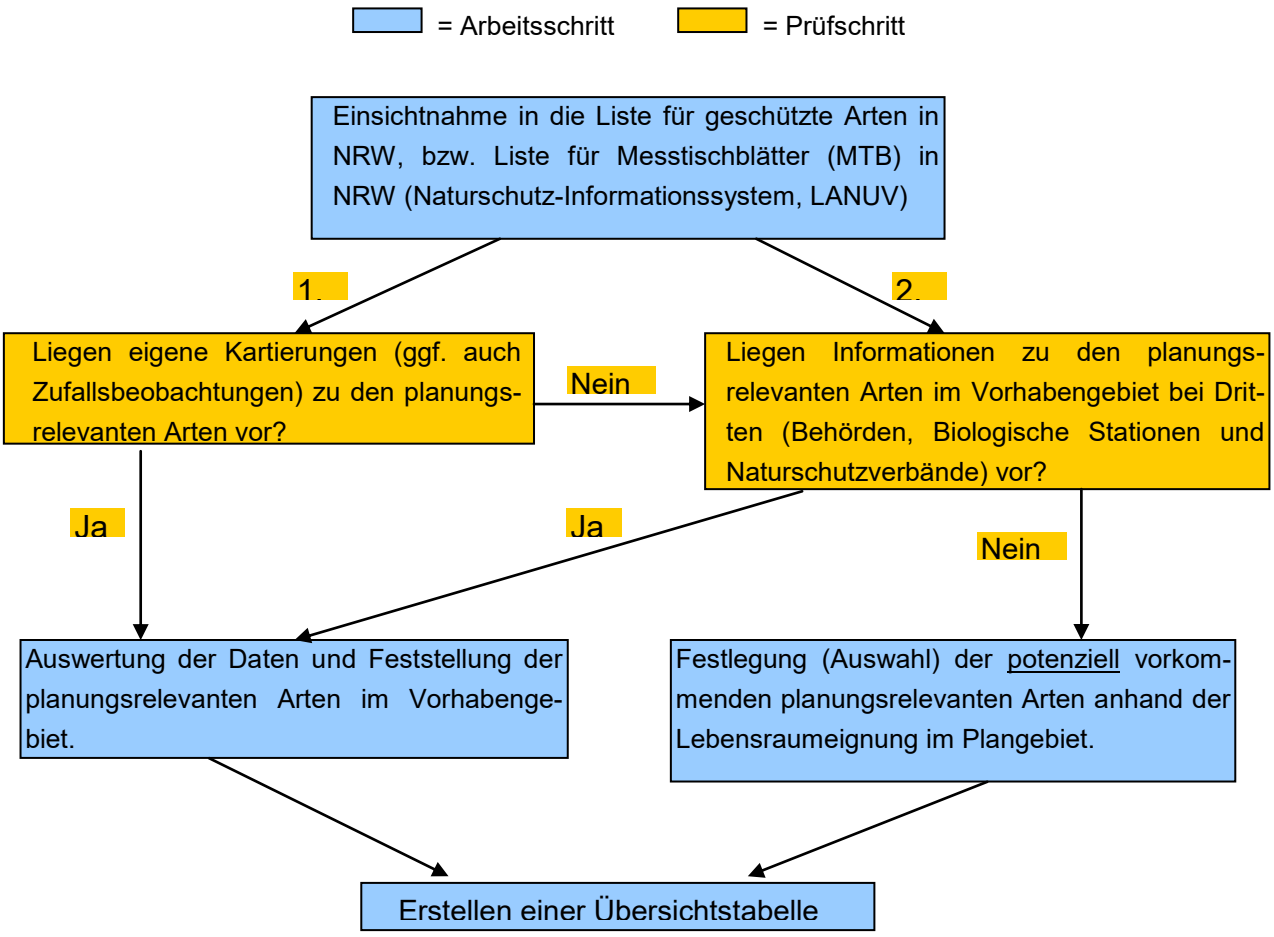

Abbildung 16: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtete sich zunächst nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2020) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4310 (Datteln), Quadrant 4. Insgesamt werden hier 46 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 46 Arten setzt sich aus 8 Säugetier-, 37 Vogel- und einer Amphibienart zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4310 – Datteln (Quadrant 4) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Datenabfrage

Es erfolgte eine Datenabfrage des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (LANUV 2020) für das Plangebiet

und einen Umkreis von 200 m an dieses angrenzend. Im abgefragten Bereich waren hierbei keine Fundpunkte planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten verzeichnet

Faunistisches Potenzial des Plangebietes

Am 04.02.2020 wurde im Plangebiet eine faunistische Tagbegehung durchgeführt. Eine weitere Begehung erfolgte am 22.03.2020. Die Begehungen dienten hierbei weniger der Erfassung der im Plangebiet vorhandenen Arten sondern der Potenzialabschätzung der im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten anhand der vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen.

Brutvögel

Während der Begehungen wurde die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelart Feldsperling im Plangebiet festgestellt. Der Bestand der Art im Plangebiet wird seitens des Verfassers im jährlichen Mittel hierbei auf 3 Brutpaare geschätzt. Brutvorkommen sind derzeit insbesondere am leer stehenden Wohngebäude an der Böttcherstraße auf Flurstück 300 anzunehmen, welches im Rahmen der Begehung am 22.03.2020 bestätigt werden konnte. Das dortige Wohngebäude weist im Bereich der Dachränder mehrfach entsprechende Kotspuren von Kleinvögeln auf. Mit geringer Wahrscheinlichkeit können im Plangebiet zudem einzelne Brutvorkommen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Star vorliegen. Der Bluthänfling kann potenziell in den Brombeerverbuschungen im Bereich des Schwarzbaches und dessen Seitenarms vorkommen. Der Star kann in und an den leer stehenden Gebäuden auf den Flurstücken 293 und 300 sowie in der Efeuberankung einzelner Gehölze vorkommen. Für den Star zur Brut geeignete Baumhöhlungen wurden im Rahmen der beiden Begehungen nicht im Plangebiet festgestellt. Der Brutbestand von Bluthänfling und Star wird im jährlichen Mittel auf jeweils bis zu ein Brutpaar geschätzt. Vorkommen von weiteren in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet können aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der urban geprägten Lage mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zudem ist im Plangebiet von Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten (insbesondere Amsel, Bachstelze, Fitis, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Rotkehlchen oder Zilp-

zalp) entweder an den vorhandenen Gebäuden, den vorhandenen Gehölzen oder den aufwachsenden Verbuschungen auszugehen.

Fledermäuse

Die leer stehenden Gebäude auf den Flurstücken 293 und 300 weisen grundsätzlich ein Potenzial für Fledermäuse mit Quartieren in Gebäuden auf. Typisch für den vorliegenden Naturraum am Nordrand des Ruhrgebietes sind hierbei Vorkommen der Zwergfledermaus. Bei den Ortsterminen wurden keine Höhlen oder tiefen Spalten in Gehölzen festgestellt. Vorkommen von Fledermäusen mit Quartieren in Gehölzen im Plangebiet können daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weitere Artgruppen

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten können anhand der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden demnach die Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Star und die Fledermausart Zwergfledermaus einzeln Art für Art sowie pauschal die Gruppe der europäischen Vogelarten geprüft.

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4310, Quadrant 4 – Datteln) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	potenziell vorkommend	G
Vögel			
Europäische Vogelarten		sicher brütend	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	potenzieller Brutvogel	unbek.
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Sturnus vulgaris	Star	potenzieller Brutvogel	unbek.

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 4310 – Quadrant 4 (Datteln) nachgewiesenen Arten bzw. artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Abendsegler, Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Braunes Langohr, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kammmolch, Kiebitz, Kleinabendsegler, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mückenfledermaus, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rauhautfledermaus, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Tafelente, Teichfledermaus, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserfledermaus und Zwergtaucher innerhalb des Plangebietes können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009), und Meinig et al. (2010).

Ergebnisse der Prüfung

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)</u>

Im Plangebiet kommt die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelart Feldsperling sicher als Brutvogel im Plangebiet vor. Der Bestand der Art wird im jährlichen Mittel auf bis zu 3 Revierpaare geschätzt. Die Art brütet in einem Wohnhaus im Norden des Plangebietes auf dem Flurstück 300 an der Böttcherstraße. Auch in den anderen im Plangebiet vorhandenen Gebäuden können im Sommerhalbjahr potenziell Brutvorkommen der Art vorliegen. Potenziell kommt auch der Star als Brutvogel an Gebäuden im Plangebiet vor. Der Bestand der Art im jährlichen Mittel wird auf bis zu 1 Revierpaar geschätzt. Ferner sind an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden im Sommerhalbjahr Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten anzunehmen oder können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (insbesondere Bachstelze, Dohle, Hausrotschanz, Haussperling oder Ringeltaube). Im Rahmen der notwendigen Abbrucharbeiten können Tötungen einzelner Individuen von Feldsperling, Star sowie europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend ist notwendig um Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

Die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star können außer an Gebäuden auch an Gehölzen im Plangebiet brüten. Für die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Verbuschungen mit Brombeere kann im Sommerhalbjahr zudem ein Brutvorkommen des Bluthänflings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Bestand der Art wird im

jährlichen Mittel auf ein Brutpaar geschätzt. In den auf den zum Eingriff vorgesehenen Flurstücken ist zudem sicher von sommerlichen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten (insbesondere Amsel, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen) auszugehen. Im Rahmen von Rodungsarbeiten können Tötungen einzelner Individuen von Bluthänfling Feldsperling und Star sowie verschiedener europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

In den im Plangebiet vorhandenen und zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können ganzjährig Quartiervorkommen von Zwergfledermäusen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen sind notwendig, um Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für alle Arten sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere die drei Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Star gelten als Kulturfolger und als verhältnismäßig störungstolerant.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Im Rahmen des Vorhabens werden potenziell die derzeitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Revierpaar Bluthänfling und Star sowie von drei Revierpaaren Feldsperling im Plangebiet entfallen. Ferner werden potenziell Quartiere der Zwergfledermaus im Plangebiet entfallen. Nach gutachterlicher Einschätzung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling, Star und Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten. Für den Bluthänfling als Gebüsch- und Heckenbrüter ist anzunehmen, dass auch nach Durchführung des Vorhabens im lokalen Umfeld des Vorhabens ausreichend Gebüsche und Hecken als Brutplatz zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. In Verbindung mit dem Vorhaben ist von einem Wegfall von Gehölz- und Gartenstrukturen im Plangebiet im Umfang von mehreren tausend Quadratmetern auszugehen. Hierbei handelt es sich um teils verwilderte Gartengrundstücke, nicht aber um besondere oder herausragende Biotopstrukturen. Die-

se Gehölz- und Gartenstrukturen sind als Nahrungs- und Jagdflächen von Bluthänfling, Feldsperling, Star und Zwergfledermaus anzusehen. Im lokalen Umfeld des Vorhabens sind mehrfach vergleichbare oder hochwertigere Flächen vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich bei den vorhandenen Grünflächen daher nicht um essentielle Bestandteile der im Plangebiet anzunehmenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling, Feldsperling, Star und Zwergfledermaus. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind für Feldsperling, Star und Zwergfledermaus notwendig, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für alle Arten sicher erhalten bleibt und Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

Für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen auch nach Durchführung des Vorhabens für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

6. Zulässigkeit des Vorhabens

Die geplante Ausweisung der Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301 (Flur 28, Gemarkung 5121) als Gewerbeflächen oder als Mischgebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend (Feldsperling, Star und europäische Vogelarten), Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Bluthänfling, Feldsperling, Star und europäische Vogelarten), risikomindernder Maßnahmen (Zwergfledermaus) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Feldsperling, Star und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung die Abbrucharbeiten betreffend (Feldsperling, Star und europäische Vogelarten)

- An und in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können im Sommerhalbjahr Brutvorkommen des Feldsperlings, des Stars sowie verschiedener europäischer Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der geplanten Bauarbeiten können Tötungen einzelner Individuen der benannten Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung die geplanten Abbrucharbeiten betreffend ist notwendig, um eine Tötung von Individuen der o.g. Arten sicher ausschließen zu können.
- **Die geplanten Abbruchmaßnahmen können im Regelfall nur zwischen dem 01.08. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines Jahres (Hauptbrutzeit) ist eine Durchführung der geplanten Abbrucharbeiten im Regelfall nicht möglich.**

Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Bluthänfling, Feldsperling, Star und europäische Vogelarten)

- Im Plangebiet bestehen potenziell Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Star sowie weiterer europäischer Vogelarten. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um eine Tötung von Individuen von Bluthänfling, Feldsperling, Star sowie europäischer Vogelarten sicher ausschließen zu können.

- **Eine Entfernung und Rodung von Gehölzen ist nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres möglich. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Maßnahmen möglich. Dies umfasst auch im Plangebiet vorhandene Garten- und Ziergehölze, Brombeergebebüsche oder Hecken. Anfallender Gehölzschnitt ist zeitnah abzufahren.**

Ausnahme von den Bauzeitenregelungen

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut an den betreffenden Gebäuden und/oder Gehölzen beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, ist eine Durchführung der Abbruch- und Rodungsarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeiten möglich.

Risikomindernde Maßnahmen (Zwergfledermaus)

- Quartiere, insbesondere Einstandsquartiere einzelner Individuen der Zwergfledermaus, in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Individuen der Arten im Rahmen des geplanten Abbruchs der Gebäude sicher auszuschließen, sind risikomindernde Maßnahmen erforderlich.
- **Ein Abbruch der leer stehenden Bestandsgebäude kann nur unter Aufsicht und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung durch einen entsprechenden Fachmann erfolgen. Je nach Jahreszeit ist es möglich, durch eine Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektor Vorkommen von Fledermäusen in den Abbruchgebäuden sicher auszuschließen. Gegebenenfalls sind im Vorfeld des Abbruchs besondere Maßnahmen, wie eine Abnahme der Dacheindeckung, durchzuführen. Bei einem Abbruch im Winterhalbjahr sind gegebenenfalls Evakuierungen oder Umsiedlungen von Fledermäusen durchzuführen. Ziel der Maßnahmen ist es, das Risiko für Tötungen von Fledermäusen im Rahmen des Gebäudeabbruchs erheblich zu vermindern.**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Feldsperling, Star und Zwergfledermaus)

- Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Feldsperling, Star und Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang bleiben nach Durchführung der geplanten Abbruch- und Rodungsarbeiten nicht mit Sicherheit erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Feldsperling

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling sind insgesamt neun für die Art geeignete Quartierhilfen (Verhältnis 1:3; z.B. Firma Schwegler - http://www.schwegler-natur.de/, Firma Hasselfeldt https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/ oder baugleich) im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) fachgerecht zu errichten. Die Nisthilfen haben eine artgerechte Einflugöffnung von mindestens 32 mm Durchmesser aufzuweisen. Die Öffnung der Nisthilfen sollte nicht nach Westen (Hauptwindrichtung) ausgerichtet sein. Eine Anbringung im Traufenbereich von Gebäuden ist einer Anbringung an Gehölzen vorzuziehen. Empfohlen werden langlebige Nisthilfen aus Blähbeton. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsmaßnahmen durchzuführen.**

Star

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star sind insgesamt drei für die Art geeignete Quartierhilfen (Verhältnis 1:3; z.B. Firma Schwegler - http://www.schwegler-natur.de/, Firma Hasselfeldt https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/ oder baugleich) im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) fachgerecht zu errichten. Die Nisthilfen haben eine artgerechte Einflugöffnung von mindestens 45 mm Durchmesser aufzuweisen. Empfohlen werden langlebige Nisthilfen aus Blähbeton, die**

gleichzeitig einen Marderschutz aufweisen. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsmaßnahmen durchzuführen.

Zwergfledermaus

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zwergfledermaus sind insgesamt zehn für die Art geeignete Quartierhilfen (Verhältnis 1:3; z.B. Firma Schwegler - http://www.schwegler-natur.de/, Firma Hasselfeldt https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/ oder baugleich) im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Radius) fachgerecht zu errichten. Die Anbringung hat an geeigneten Plätzen an der Außenseite von Gebäuden in geeigneter Höhe zu erfolgen. Eine hohe Eignung weisen auch die mittlerweile als Unterputzeinbauquartier verfügbaren Quartierhilfen auf. Mindestens zwei der Quartierhilfen müssen ganzjährig als Quartier geeignet sein. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld der Abbruchmaßnahmen durchzuführen.**

7. Literatur

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F.Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2020): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html, zuletzt abgerufen am 01.04.2020.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2020a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/einleitung, zuletzt abgerufen am 01.04.2020.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erweiterung des Gewerbegebietes Böttcherstraße in Waltrop

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): April 2020

Die Bärbel Hundrup Immobilien GmbH & Co. KG plant als Auftraggeber eine Erweiterung des Gewerbegebietes Böttcherstraße in Waltrop. Vorgesehen ist die Erweiterung der Betriebe Hundrup Arbeitsbühnen und Bedachungen Markus Krohn an der Straße „Zur Pannhütt" in Waltrop nach Westen. Hierzu ist eine Ausweisung der Flurstücke 44, 127, 293, 300 und 301 (Flur 28, Gemarkung 5121) als Gewerbeflächen oder als Mischgebiet vorgesehen. Entsprechend der Flurstücksauskunft umfassen die fünf Flurstücke eine Fläche von 6.161 m².

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4310

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell im Plangebiet vor. Der Brutbestand wird im jährlichen Mittel auf ein Revierpaar geschätzt.

Eine Tötung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Art im Rahmen der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt

4310

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Eine Tötung von Individuen europäischer Vogelarten im Rahmen eines Abbruchs der Bestandsgebäude sowie im Rahmen der Entfernung- und Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend sowie einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4310

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt im Plangebiet vor. Ein leer stehendes Gebäude im nördlichen Plangebiet wird von der Art sicher zur Brut genutzt. Weitere Gebäude sowie Gehölze, Hecken und Sträucher im Plangebiet stellen potenzielle Brutplätze der Art dar. Der Brutbestand wird im jährlichen Mittel auf drei Revierpaare geschätzt.

Eine Tötung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Art im Rahmen des Abbruchs der Bestandsgebäude sowie der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend sowie einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4310

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell im Plangebiet vor. Die Art kommt potenziell in den Bestandsgebäuden sowie in der Efeuberankung mehrerer Bäume als Brutvogel vor. Der Brutbestand wird im jährlichen Mittel auf ein Revierpaar geschätzt.

Eine Tötung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Art im Rahmen des Abbruchs der Bestandsgebäude sowie der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude betreffend sowie einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt
4310

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
[■] atlantische Region [ ] kontinentale Region

- [■] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell im Plangebiet vor. Die Art kommt potenziell in den leer stehenden Bestandsgebäuden mit Quartieren vor.

Eine Tötung von Individuen der Art im Rahmen des Abbruchs der Bestandsgebäude kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung risikiomindernder Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten, vgl. Kap. VI) sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein